

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 9. April 2021

52. Stück

668. Verfügung des Rektorats anlässlich der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021

668. Verfügung des Rektorats anlässlich der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021

(auf Empfehlung der Wahlkommission)

- 1) Die Universität Innsbruck gestattet nicht die Verwendung ihrer offiziellen Zeichen (Siegel, Logo usw.) im Zusammenhang mit dem Wahlkampf; Fotos von universitärem Gelände und universitären Bauten im Hintergrund sind gestattet.

- 2) In der Zeit von Montag, 26. April 2021, 8.00 Uhr bis zum Donnerstag, 20. Mai 2021, 24.00 Uhr sind Wahlwerbungen von wahlwerbenden Gruppen (Plakate, Fahnen, Transparente, Ständer, Stickers u.ä.), die nicht größer als DIN A 0 wahrgenommen werden, zugelassen. Zwischen in die selbe Richtung wirkenden Plakaten ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten, beim Überkleben von alten Plakaten darf der Gesamteindruck DIN A 0 nicht überschritten werden. Hinweise auf wahlwerbende Gruppen dürfen beim Überkleben nicht im Nahebereich der Wahlplakate sichtbar bleiben. Das Aufstellen von Plakatständern ist nur in Außenbereichen gestattet, die den Zugang zum Gebäude sowie die Fluchtwege nicht behindern und kein Sicherheitsproblem darstellen. Zur Dekoration von Werbetischen/Werbeständen können Transparente und Fahnen verwendet und im näheren Umfeld bei Veranstaltungen mitgeführt werden. Werbetische und Werbestände (vgl. Punkt 6) müssen stets beaufsichtigt bleiben, unmittelbar nach Ende der Veranstaltung abgebaut sowie das Werbematerial entfernt werden. Erforderliche Sonderreinigungen werden den wahlwerbenden Gruppen weiterverrechnet. Verstöße werden rigoros gemäß der geltenden Haus- und Benützungsordnung der Universität Innsbruck geahndet. Insbesondere sind alle Vorschriften und Auflagen der Universität im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie rigoros zu beachten. Widrigenfalls können Veranstaltungen untersagt oder Personen vom universitären Gelände verwiesen werden. Ausdrücklich wird auch um Beachtung der Vorschriften zum Brandschutz oder zur Barrierefreiheit gebeten, bei Missachtung erfolgt unmittelbares Entfernen von Wahlwerbematerial auf Kosten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe.

- 3) Innerhalb der Gebäude der Universität dürfen keine Plakatständer aufgestellt werden. Zulässig ist innerhalb der Gebäude der Universität das Anbringen von Plakaten bis zur Größe DIN A 1 auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen, sofern solche zur Verfügung stehen. Das direkte Ankleben von Wahlwerbung ohne Ständer auf Wänden, Säulen etc. ist nicht gestattet. Die Kosten für die Reinigung und/oder Entfernung werden in solchen Fällen den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

- 4) Wahlveranstaltungen (ist z. B gegeben bei: fester Standort, Aufstellen Mobiliar, Kundgebungen) sind mindestens 7 Tage vor Beginn dem BfÖ und dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzuzeigen, ebenso die Aufstellung von Informationstischen oder -ständen auf kleiner Fläche, wo zulässig. Keiner Genehmigung bedarf die bloße Verteilung von Werbematerial. Auf die Haus- und Benützungordnung sowie die Richtlinien zur Raumvergabe der Universität Innsbruck wird verwiesen.
- 5) Die Ausgabe von alkoholischen Getränken im Zuge einer Wahlveranstaltung ist untersagt.
- 6) An den Wahltagen ist die Verteilung von Wahlwerbemitteln, die Werbung für eine wahlwerbende Gruppe enthalten bzw. darstellen, untersagt. Die Universität wird an den Wahltagen keine Veranstaltungen oder Aktivitäten genehmigen, die nicht für ausschließliche Zwecke der Forschung oder Lehre unbedingt erforderlich sind.
- 7) An den Wahltagen ist innerhalb der gemäß § 34 HSWO kundgemachten Verbotszonen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung oder durch das Mitführen oder Tragen von sichtbaren Hinweisen auf wahlwerbende Gruppen verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass Übertretungen gegen den § 34 Abs. 1 HSWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 100 bis zu 300 Euro zu ahnden sind.
- 8) Sämtliche Wahlwerbung, Ständer etc. sind binnen 1 Woche nach dem letzten Wahltag, sohin bis zum Ablauf des 27. Mai 2021, völlig rückstandsfrei zu entfernen. Widrigenfalls erfolgt eine Entfernung auf Kosten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Streicher
Vizekanzler für Infrastruktur
